jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/8 5Ob249/07i, 7Ob102/10s, 6Ob62/12d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.01.2008

Norm

AußStrG 2005 §26
FBG §19

Rechtssatz

Während der Unterbrechung sind Verfahrenshandlungen des Gerichtes - von dringenden Verfahrenshandlungen abgesehen - grundsätzlich unzulässig und dürfen keine Erhebungen, insbesondere keine Einvernahmen durchgeführt und in der Regel auch keine Zustellungen vorgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 249/07i
  Entscheidungstext OGH 08.01.2008 5 Ob 249/07i
  Veröff: SZ 2008/2
- 7 Ob 102/10s
  Entscheidungstext OGH 01.09.2010 7 Ob 102/10s
  Veröff: SZ 2010/108
- 6 Ob 62/12d
  Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 62/12d
  Vgl; Beisatz: Die Entscheidung über die Sache (hier also die beantragte Eintragung) kann jedoch im unterbrochenen Verfahren nicht gefällt werden. Wird ein wegen eines präjudiziellen Vorverfahrens unterbrochenes Verfahren außer Streitsachen unzulässigerweise weitergeführt und machen die Parteien des Verfahrens diesen Umstand geltend, so führt dies zur Aufhebung der getroffenen Entscheidungen. (T1); Beisatz: Hier: Firmenbuchverfahren. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123120

Im RIS seit

07.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at